


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bfh-die-erhebung-einer-gebuehr-fuer-verbindliche-auskuenfte-ist-verfassungsgemaess.html>

 28.11.2011

Verfahrensrecht

BFH: Die Erhebung einer Gebühr für verbindliche Auskünfte ist verfassungsgemäß

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, hatte beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft zu einem geplanten Umstrukturierungssachverhalt beantragt, dessen Gegenstandswert sie mit rund 1 Mio. Euro angab. Das Finanzamt erteilte die begehrte Auskunft im Sinne der Klägerin und erließ einen Gebührenbescheid, sog. Wertgebühr, über rund 5.000 Euro. Streitig ist die Verfassungsmäßigkeit dieser Wertgebühr.

Entscheidung

Die sog. Wertgebühr, die für die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskünfte erhoben wird, ist dem Grunde und der Höhe nach verfassungsgemäß.

Das Verfahren zur Erteilung verbindlicher Auskünfte über die steuerliche Beurteilung noch nicht verwirklichter Sachverhalte wurde durch das JStG 2007 eingeführt. Für die Bearbeitung entsprechender Auskunftsanträge werden seitdem Gebühren erhoben, die sich nach dem Wert berechnen, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat; die Gebühren für diesen Gegenstandswert bestimmen sich nach den entsprechenden Gerichtskosten. Ersatzweise wird eine Zeitgebühr von 50 Euro je angefangene Stunde angesetzt. Die verbindliche Auskunft bezieht sich nach § 89 Abs. 2 S. 1 AO ausschließlich auf die Beurteilung noch nicht verwirklichter Sachverhalte, hinsichtlich derer folglich ein Besteuerungsverfahren noch nicht begonnen haben kann und von denen nicht sicher ist, dass sie später tatsächlich verwirklicht und im Rahmen von Besteuerungsverfahren zu beurteilen sein werden. Deshalb handelt es sich bei dem Auskunftsverfahren um ein eigenständiges Verwaltungsverfahren, in dem die Finanzbehörde gegenüber dem Auskunftssuchenden eine besondere Dienstleistung erbringt.

Die Erhebung der Auskunftsgebühr dient daher nicht nur dem Zweck des Kostenausgleichs, sondern auch dem einer Vorteilsabschöpfung. Mit den Auskünften sind für den Steuerpflichtigen besondere Vorteile bereits im Vorfeld von Steuergestaltungen verbunden. Die Finanzverwaltung ist nicht verpflichtet, solche Vorteile ohne Gegenleistung zur Verfügung zu stellen. Die primäre Orientierung der Gebührenhöhe am Gegenstandswert (§ 89 Abs. 4 AO) ist vertretbar und steht nicht in einem groben Missverhältnis zu den Gebührenzwecken der Kostendeckung und der Vorteilsabschöpfung. Soweit gegen die Verhältnismäßigkeit der Wertgebühr bei hohen Gegenstandswerten vorgebracht wird, dass die Höhe des Gegenstandswerts nicht zwingend etwas über den für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Verwaltungsaufwand aussage, wird der Blick zu sehr auf den Gebührenzweck der Kostendeckung verengt. Der Gebührenzweck der Abschöpfung des mit der verbindlichen Auskunft verbundenen Sondervorteils der Bindungswirkung der Auskunft bietet indessen durchaus einen sachlichen Grund für die Anknüpfung der Gebührenhöhe an den Maßstab des § 34 Gerichtskostengesetzes. Überdies vermeidet die Orientierung am Gegenstandswert die bei einer reinen Zeitgebühr zu erwartenden Streitigkeiten über die Angemessenheit der Bearbeitungsdauer (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011, BT-Drs. 17/5125, S. 67). Jedenfalls in den Fällen, in denen es - wie im Streitfall - tatsächlich zur Erteilung der beantragten Auskunft kommt, steht die Gebührenbemessung auf der Grundlage des Gegenstandswerts in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Gewalt gebotenen Leistung (vgl. BVerfG-Beschluss vom 07.02.1991).

Betroffene Norm

§ 89 Abs. 2 bis 5 AO i.d.F. JStG 2007
Streitjahr 2007

Anmerkungen

In einem AdV-Verfahren hat es der BFH (Beschluss vom 30.03.2011) als nicht ernstlich zweifelhaft angesehen, dass die Auskunftsgebühr auch verfassungsgemäß ist, wenn sie im Einzelfall besonders hoch ausfällt (im Streitfall rund 91.000 Euro). AdV sei nicht schon allein deshalb zu gewähren, weil im Fachschrifttum Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage des angefochtenen Verwaltungsakts geäußert worden sind.

Vgl. hierzu auch [Hessisches Finanzgericht](#), Urteil vom 08.08.2011, 8 V 1281/11, EFG 2011, S. 1938 zur Verfassungsmäßigkeit einer Gebühr für die Bearbeitung bzw. Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft.

Vorinstanz

[Finanzgericht Münster](#), Urteil vom 01.07.2010, 3 K 722/08 S, EFG 2010, S. 1973, zu BFH I R 61/10 siehe Beitrag in den [Deloitte Tax-News](#)

Fundstellen

BFH, Urteil vom 30.03.2011, [I R 61/10](#), BStBl II 2011, S. 536

BFH, Beschluss vom 30.03.2011, [I B 136/10](#)

Weitere Fundstellen

BVerfG, Beschluss vom 07.02.1991, 2 BvL 24/84, BVerfGE 1991, S. 83

Weitere Beiträge

Der Regierungsentwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sieht eine Änderung des § 89 AO dahingehend vor, dass die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte mit einem Gegenstandswert von weniger als 10.000 Euro aufgehoben werden soll (Bagatellgrenze). Siehe hierzu den Beitrag in den [Deloitte Tax-News](#).

Englische Zusammenfassung

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

